



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 03/ 2004 - 11. Jahrgang

1. März 2004

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2004
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung und des
Hauptausschusses
- ❖ Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt
Sassnitz – Stadtverordnung

❖ ❖ ❖

Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2004

Die öffentliche Grabenschau der Verbandsanlagen für den

Schaubezirk: Jasmund mit **Sassnitz**

wird am **11.03.2004** durchgeführt.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen und zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es sind Vorschläge für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu machen.

Schauführer des Verbandes:

Herr Mielke

Schaubeauftragter der Stadt Sassnitz:

Herr Fritz Schröder

Treffpunkt:

08.30 Uhr im Amt Jasmund
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Durchführung:

Nach der Einweisung und Erläuterung beginnt die örtliche Begehung.

Die Schau erstreckt sich über den ganzen Tag.

Nach Beendigung der Schau wird das Ergebnis protokolliert und durch den Schaubeauftragten bestätigt.

Für die Geschäftsführung des WBV ist das Ergebnis der Schau Grundlage für die Vergabe der Arbeiten zur Gewässer- und Deichunterhaltung des laufenden Jahres und die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

Betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Einwohner sollten an der örtlichen Begehung teilnehmen.

Nähere Auskünfte erteilt der Wasser- und Bodenverband unter Telefon (0 38 38 – 2 22 04) während der Geschäftszeit Mo. - Fr. 07.00 -15.30 Uhr.

D. Holtz
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

**VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz
(Stadtverordnung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Sicherheits- u. Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen vom 05. Februar 2004 folgende Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet Sassnitz einschließlich Ortsteile.

Innerhalb der Hafengrenzen der Sassnitzer Häfen (Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes und Fährhafen Sassnitz) sind die hafengesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern – Hafenverordnung - vom 19. Juli 1991 sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz vom 18. Februar 1994 zu beachten.

§ 2

Lärm

1) Lärmerzeugung ist insbesondere während der allgemeinen Ruhezeit werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu vermeiden.

Die Sonntage und Feiertage werden durch die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes M-V (FTG M-V) geschützt.

2) Für die durch menschliches Verhalten hervorgerufenen Geräuscheignisse, z.B. Freizeitbetätigung im Wohnbereich und in der freien Natur, Partys, Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Betrieb von Geräten und Maschinen, die nicht den Bestimmungen der Maschinenlärmverordnung unterliegen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Ruhezeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten

- werktags die Zeiten von 06:00 – 08:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr

als Ruhezeiten.

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt. Es gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Freizeitlärm-Richtlinie in

Mecklenburg-Vorpommern, der Geräte und Maschinenlärmverordnung sowie des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Offene Feuer im Freien

1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern und von Lagerfeuern ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unterliegt den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg –Vorpommern.

2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

4) Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg- Vorpommern bleibt unberührt.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen, sofern sie regelmäßig eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und deren Entfernung zumutbar ist.

§ 5

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Sassnitz über die Regelung des § 8 im Sonn- und Feiertagsgesetz M-V hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Ruhezeiten nach § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 zulassen. Der Bürgermeister kann weiterhin Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 genehmigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 an Werktagen unzulässigen Lärm erzeugt,

- § 2 Abs. 2 die zusätzliche Ruhezeit stört,

- § 3 Abs.1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder anderes Brauchtumsfeuer anlegt

- oder unterhält,
- § 3 Abs. 3 Satz 1 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt,
- § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ein Feuer nicht sorgfältig ablöscht,
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt.

2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße gemäß § 19 SOG M-V bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Verfahren

1) Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig hängt vor allem vom Maß der Pflichtwidrigkeit, dem Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie dem Verhalten der Betroffenen (Bemühen, Gefährdung bzw. Schädigung abzuwenden oder wiedergutmachen) ab.

2) Die Behörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Dies gilt auch dann, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 28.08. 1995 außer Kraft.

Sassnitz, den 05. Februar 2004

D. Holtz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

❖ ❖ ❖

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 22. Dezember 2003 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 96-12/03 HA „Pachtvertrag für das Freizeitzentrum“

Der abzuschließende neue Pachtvertrag läuft unbefristet mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist für beide Seiten.

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt weiterhin kostenlos, die Betriebskosten trägt der Verein.

Die Stadt gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Zuschuss.

❖

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 26. Januar 2004 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 11-01/04 HA „Antrag auf Erlass von Grundsteuern für das Jahr 2002 wegen wesentlicher Ertragsminderung für das Grundstück ‚Hauptstraße 56‘ in Sassnitz“

Der Hauptausschuss stimmt dem Teilerlass der Grundsteuer für das Grundstück „Hauptstraße 56“ in Höhe von 1.421,61 Euro nicht zu.

❖

Im nichtöffentlichen Teil der 8. Sitzung am 8. Dezember 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 88-08/03 STV „Ankauf von Gewerbeflächen im Bereich der Südstraße der Gemeinde Lietzow (3. BA)“

Die Stadtvertretung stimmt dem Ankauf einer Grundstücksfläche von 131.600 m² zu.

Beschlussvorlage Nr. 89-08/03 STV „Ankauf von Gewerbe- und Ausgleichsflächen von der BVVG (4. BA)“

Die Stadtvertretung stimmt dem Ankauf einer Grundstücksfläche von 250.705 m² von der BVVG zu.

Beschlussvorlage Nr. 91-08/03 STV „Übertragung des Rahmenvertrages zwischen der Ostsee Dienst- und Entwicklungsgesellschaft mbH (ODE GmbH) und der Stadt Sassnitz zur Schaffung dauerhafter Voraussetzungen auf dem Gebiet des touristischen Marketings von der ODE GmbH auf die Einzelunternehmerin Frau Erika Rinow“

Die Stadtvertretung billigt die Übertragung des Rahmenvertrages vom 7. Mai 2001 zwischen der ODE GmbH und der Stadt Sassnitz auf die Einzelunternehmerin Frau Erika Rinow ab dem 1. Januar 2004.

❖

Im öffentlichen Teil der 1. Sitzung am 16. Februar 2004 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. „01-01/04 STV „Gestaltungssatzung ‚Altstadt‘“

Zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt von Sassnitz, die mit ihren angrenzenden Gebieten von besonderer historischer, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) die örtliche Bauvor-

schrift „Satzung der Stadt Sassnitz über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Außenanlagen und Freiflächen, Abstandsflächen und Einfriedungen (Gestaltungssatzung „Altstadt“)“ erlassen.

Die Gestaltungssatzung „Altstadt“ wird im Stadtanzeiger 05/2004 öffentlich bekannt gegeben.

Beschlussvorlage Nr. 02-01/04 STV „Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 23 ‚Fährhafen Sassnitz/ Mukran Süd‘“

1. Der B-Plan Nr. 23 Fährhafen „Sassnitz/ Mukran Süd“, begrenzt im Nordosten durch die Gleisanlagen des Fährhafens, im Südosten durch die Ostsee, im Süden durch die Gemeindegrenze zu Binz und im Westen durch die L 29 und den Wald westlich der Ortslage Neu Mukran, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wird als Satzung beschlossen.

2. Die Begründung zum B-Plan wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Nach Anzeige bei der Fachaufsicht erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger.

Beschlussvorlage Nr. 03-01/04 STV „Wahl eines Stadtwahlleiters für die Europawahlen und Kommunalwahlen 2004“

Die Stadtvertretung beschließt, der Leiterin des Hauptamtes, Frau Edith Wahl, das Amt des Stadtwahlleiters zu übertragen.

Beschlussvorlage Nr. 04-01/04 STV „Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche im Wahlgebiet der Stadt Sassnitz für die Wahl der Stadtvertretung am 13. Juni 2004“

Für die Kommunalwahlen (Wahl der Stadtvertretung) am 13. Juni 2004 wird im Wahlgebiet der Stadt Sassnitz ein Wahlbereich gebildet.

Beschlussvorlage Nr. 05-01/04 STV „Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 02000.65500 – Sachverständigen und Gerichtskosten“

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17,6 T€ wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auszahlung vorzunehmen.

Beschlussvorlage Nr. 06-01/04 STV „Überplanmäßige Ausgabe zur Instandsetzung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße Abzweig Hagen – Parkplatz Königstuhl (Absenkung der Fahrbahn)“

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.000 € wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 07-01/04 STV „Außerplanmäßige Ausgabe zur Beräumung des Grundstücks ‚Bachstraße 10‘“

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000 € wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 08-01/04 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe zur Errichtung einer Schülerküche“

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 52.200 € wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 09-01/04 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe zur Errichtung eines Werkraumes“

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.200 Euro wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 10-01/04 STV „Aufhebung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 I BauGB für das Gebiet ‚Stadtthafen‘“

Der Beschluss Nr. 85-06/00 STV vom 28.08.2000 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Stadtthafen“ wird aufgehoben.

Beschlussvorlage Nr. 15-01/04 STV „Aufstellung des B-Planes 21 ‚Industriegebiet Mukran Südstraße‘“

1. Für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Lietzow im Westen und der Landesstraße L 29 im Osten, der Bahnanlagen des ehemaligen Fährkomplexes Mukran im Norden und dem sogenannten Südgraben im Süden soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Als Planungsziele werden festgelegt:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet
- Planungsrechtliche Absicherung einer zukünftigen industriellen Nutzung im Plangebiet
- Einbindung der baulichen Maßnahmen in die Landschaft unter Beachtung des Naturschutzes

3. Mit der Ausarbeitung der Planung soll das Büro Stadtplanung aus Bonn beauftragt werden.

Beschlussvorlage Nr. 17-01/04 STV „Beschluss über die Benutzung der RÜGENCARD 2004 auf dem Parkplatz Sassnitz-Dwasieden“ (an der B 96)

Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der ODE und der Stadt Sassnitz ist abzuschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung für das Jahr 2004 mit der ODE zu schließen.

Beschlussvorlage Nr. 18-01/04 STV „Grundsatzbeschluss über die Förderung des innerstädtischen Einzelhandels“

1. Ansiedlung von Einzelhandel gemäß der städtischen Bauleitplanung.

2. Die künftige Ansiedlung von Einzelhandel soll **vorrangig** im Zentrumsbereich Bachstraße, Hauptstraße, Nähe Hafenstraße erfolgen.

Beschlussvorlage Nr. 21-01/04 STV „Neufassung der Stadtverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Sassnitz“

Die Stadtverordnung wird bestätigt.

Die genehmigte Stadtverordnung ist im Stadtanzeiger bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Stadtanzeiger 03/2004, Seite 2

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung